



ÖFFENTLICHER NOTAR

**Mag. Karl Daniel Grazer
& Partner**

Dr. Herbert Müller | Notar - Partner

AZ: VER2023/287 SB: 1/RB

Gebührenfrei für den Amtsgebrauch

BEURKUNDUNG

gemäß § 148 Absatz 1 des Aktiengesetzes

Ich, **Magister Karl Daniel Grazer**, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Wiener Gasse 10/2, beurkunde hiermit gemäß § 148 Absatz 1 des Aktiengesetzes, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen vom 27.06.2023 (siebenundzwanzigsten Juni zweitausenddreißig) über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----



Wiener Gasse 10 | 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee



tel +43 (0) 463 | 5646-0
fax +43 (0) 463 | 5464-1



kanzlei@notar-grazer.at
www.notariat-wienergasse.at

LEERSEITE

Präambel

Am 31.05.2013 wurde der Kaufvertrag über 100% Anteile an der Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG) von der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG an die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. unterzeichnet. Das Closing des Vertrages fand am 19.12.2013 statt.

**Satzung der
Austrian Anadi Bank AG
(FN 245157 a)**

Juni 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Austrian Anadi Bank AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Klagenfurt am Wörthersee.

1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

2.1 Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines bankgeschäftlichen Unternehmens.

2.2 Die Geschäfte sind von der Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte, insbesondere unter Beachtung des Allfinanzangebotes einer Universalbank, zu führen.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

3.1. Gegenstand des Unternehmens ist

3.1.1 der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen, das Bauspargeschäft, die Verwaltung von Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz, die Verwaltung von Immobilienfonds nach dem ImmobilienInvestmentfondsgesetz, die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz sowie die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen;

3.1.2 das Hypothekenbankgeschäft

3.2. Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner

3.2.1 die Tätigkeiten eines Finanzinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 2 BWG,

3.2.2 die Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 BWG,

3.2.3 die Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten),

3.2.4 die Betriebsberatung und Betriebsorganisation,

3.2.5 die Vermögensberatung und –verwaltung auch im Wege von Treuhandgeschäften,

3.2.6 die Immobilienverwaltung,

3.2.7 die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien,

3.2.8 die Immobilienmakler- und Bauträgertätigkeit,

3.2.9 den Vertrieb von Spielanteilen behördlich bewilligter Glücksspiele,

3.2.10 die Beteiligung an Unternehmen aller Art,

3.2.11 den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmen,

3.2.12 den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden oder liegenschaftsgleichen Rechten, sowie

- 3.2.13 unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- 3.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und in letztere Geschäftszweige auszugliedern.
- 3.4. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 4 Veröffentlichungen Erklärungen Mitteilungen

- 4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".
- 4.2. In den Fällen, in denen das BWG oder andere gesetzliche Vorschriften eine derartige Möglichkeit vorsehen oder vorschreiben, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen je nach Maßgabe durch Aushang in den Kassenräumen der Gesellschaft oder durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gesellschaft
- 4.3. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten. Das gleiche gilt für in Gesetz oder Satzung vorgesehene Mitteilungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Satzung nicht andere Verständigungsmittel vorsieht.
- 4.4. Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Erklärungen und Mitteilungen von Aktionären in Textform an die Gesellschaft oder an die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu richten.

II. HAFTUNG

§ 5 Haftung des Landes Kärnten

- 5.1. Für alle Verbindlichkeiten der Austrian Anadi Bank AG (FN 245157 a) haftet das Land Kärnten im Falle der Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB nach Maßgabe des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1990, LGBl. 37/91 (Kärntner Landesholding-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.2. Für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten hat das Land Kärnten das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Gesellschaft.
- 5.3. Während dieser Zeit hat die Gesellschaft dem Land Kärnten den jährlichen Lagebericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines befugten Bankprüfers vorzulegen.

- 5.4. Die Gesellschaft hat dem Aufsichtskommissär der Kärntner Landesholding für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes die erforderlichen Informationen zugänglich zu machen.
- 5.5. Das Land hat im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen.

III. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 6 Grundkapital

- 6.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000.000,-- (dreißig Millionen Euro).
- 6.2 Das Grundkapital ist zerlegt in 30.000 (dreißigtausend) Stückaktien.
- 6.3 Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Namensaktien sind unter der Bezeichnung des Aktionärs in das Aktienbuch einzutragen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AktG (Paragraf einundsechzig Absatz eins Aktiengesetz) bekanntzugeben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- 6.4 Die Übertragung von Namensaktien bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann eine Zustimmung nach Vorliegen der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat und Genehmigung des Mehrheitsaktionärs, derzeit der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd geben.
- 6.5 Zur Verhinderung des Überganges von Namensaktien, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, wie auch auf rechtsgeschäftlichem oder gesetzlichem Weg, wie auch im Rahmen eines Insolvenz- oder Exekutionsverfahrens, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die Einziehung dieser Aktien gem. § 192 ff. AktG zum Börsenkurs des Tages des Antrags an die Gesellschaft auf Erteilung der Zustimmung oder in Ermangelung eines Börsenkurses zu dem gem. § 62 (4) AktG ermittelten Wert zum gleichen Tag erfolgen, wenn durch den Übergang von Namensaktien die Gefährdung der im Unternehmenszweck zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen oder der Verlust der Selbständigkeit zu befürchten ist.
- 6.6 Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.
- 6.7 Wenn Namensaktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden, ist der Betrag der Teilleistungen in der Aktie anzugeben.
- 6.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Kapitalerhöhungen ohne Zustimmung der Vorzugsaktionäre weitere Vorzugsaktien mit vorgehenden oder gleichstehenden Rechten bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze zu schaffen.

- 6.9 Die Inhaber der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem bilanzmäßig festgestellten Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres vor den Stammaktien eine Vorzugsdividende von 6 % (sechs Prozent).
- 6.10 Rückstände früherer Jahre sind aus dem Jahresreingewinn in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren Rückständen abgedeckt werden. Wird der Vorzugsbetrag bei der Verteilung des Gewinnes in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im darauf folgenden Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre so lange, bis die Rückstände nachgezahlt sind, das Stimmrecht.
- 6.11 Die Aktionäre und gegebenenfalls die Inhaber von Schuldverschreibungen und Genussrechten im Sinne von § 174 AktG haben keinen Anspruch auf Verbriefung ihres einzelnen Anteils. Der Anspruch auf Verbriefung in Form einer Sammelurkunde im Sinne von § 24 Depotgesetz bleibt unbenommen.
- 6.12 Sofern trotzdem Aktienurkunden oder Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand dem Aufsichtsrat vorgeschlagen. Die Ausgabe kann ausschließlich nach Genehmigung des Mehrheitsaktionärs, derzeit der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. erfolgen.
- 6.13 Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.
- 6.14 Die Gesellschaft kann reine Stammaktien oder Vorzugsaktien gegen Geld- oder Sacheinlage oder beides begeben. Eine solche Emission neuer Stammaktien entweder in Form von Eigenkapitalanteilen oder Vorzugsaktien oder eine Erhöhung oder Änderung der Beteiligung erfordert jedoch eine Genehmigung des Mehrheitsaktionärs, derzeit der Anadi Financial Holdings Pte Ltd.
- 6.15 Kapitalerhöhungen jeder Art und Höhe erfolgen erst nach Genehmigung durch den Mehrheitsaktionär, derzeit der Anadi Financial Holdings Pte Ltd.

§ 7 Stimmrecht

- 7.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 7.2 Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Führung der Geschäfte der Bank

§ 8 Erwerb von Liegenschaften

- 8.1 Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben
 - 8.1.1 zur Sicherung aushaftender Forderungen,
 - 8.1.2 zum Eigengebrauch oder
 - 8.1.3 aus Veranlagungsgründen

- 8.2 Die nach 8.1.1 erworbenen Liegenschaften sind, sobald es wirtschaftlich vertretbar erscheint, zu veräußern, es sei denn, dass sie die Gesellschaft zu den in 8.1.2 oder 8.1.3 genannten Zwecken weiterverwendet.

§ 9 Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe

- 9.1 Die von der Gesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe und öffentlichen Pfandbriefe (Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalbriefe oder Kommunalobligationen) müssen nach den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, DRGBI. I S. 492 in der jeweils geltenden Fassung) gedeckt sein. Sie können auf Schilling, EURO oder auf eine andere Währung lauten.
- 9.2 Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe lauten in der Regel auf den Inhaber. Sie werden mit Ende der festgelegten Laufzeit oder nach Maßgabe eines Tilgungsplanes nach Aufruf durch Verlosung zur Rückzahlung fällig. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Rückzahlung im Wege der Kündigung mit oder ohne Verlosung sowie durch Rückkauf berechtigt. Von seiten der Forderungsberechtigten können die Papiere nicht gekündigt werden.
- 9.3 Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe haben zu enthalten:
- 9.3.1 den Betrag des Kapitals,
 - 9.3.2 den Zinssatz,
 - 9.3.3 die Bestimmungen über Fälligkeiten der Zinsen und des Kapitals,
 - 9.3.4 die Zusicherung, bei Fälligkeit den Kapitalbetrag zurückzuzahlen,
 - 9.3.5 das Datum der Ausstellung,
 - 9.3.6 die für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Besitzer maßgebenden Bestimmungen und
 - 9.3.7 die rechtsverbindliche Zeichnung (die Unterschriften können faksimiliert werden).
- 9.4 Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe haben die Bestätigung des Treuhänders zu tragen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Deckung vorhanden und in das Deckungsregister eingetragen ist. Die Unterschrift des Treuhänders kann faksimiliert werden.
- 9.5 Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe sind mit Zinsscheinbogen auszustatten. Diese haben erforderlichenfalls Erneuerungsscheine zu enthalten.
- 9.6 Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden.

§ 10 Darlehen und Kredite aus Emissionsmitteln (Deckungsausleihungen)

- 10.1 Solche Ausleihungen können gewährt werden
- 10.1.1 gegen hypothekarische Sicherstellung auf Liegenschaften und Baurechten,
 - 10.1.2 ohne hypothekarische Sicherstellung
 - 10.1.2.1 an Gebietskörperschaften sowie an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese das Recht zur Einhebung von Umlagen oder Beiträgen besitzen,
 - 10.1.2.2 an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese von den unter 10.1.2.1 genannten juristischen Personen ausreichend dotiert werden, oder

- 10.1.2.3 an physische oder juristische Personen gegen Haftung oder Zahlungsverprechen der unter 10.1.2.1 genannten juristischen Personen oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen dieser juristischen Personen besteht.
- 10.2 Gegen hypothekarische Sicherstellung gewährte Deckungsausleihungen dürfen unter Hinzurechnung allfälliger Vorbelastungen bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften zwei Drittel, bei anderen Pfandobjekten drei Fünftel des Wertes des Pfandobjekts nicht überschreiten.
- 10.3 Bei der Belehnung von Baurechten sind die Bestimmungen des Baurechtsgesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, maßgebend.
- 10.4 Die Ermittlung des Wertes der Pfandobjekte hat nach den Grundsätzen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes bzw. nach anderen allgemein üblichen Richtlinien oder Methoden zu erfolgen.
- 10.5 Der Gewährung von Darlehen und der Einräumung von Krediten steht der Erwerb einer solchen Forderung durch Abtretung, Einlösung oder Belehnung gleich.
- 10.6 Bei Deckungsausleihungen sind als Pfandobjekte ungeeignet
- 10.6.1 Liegenschaften, die der Exekution entzogen sind,
- 10.6.2 öffentliches Gut, nicht verbücherte Liegenschaften und Bauwerke im Sinne des § 435 ABGB,
- 10.6.3 Bergwerke und Steinbrüche und
- 10.6.4 Liegenschaften, deren Unverwertbarkeit von vornherein feststeht.

§ 11 Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft

- 11.1 Emissionen nach § 1 Abs. 1 Z. 10 BWG können auf Euro oder auf eine andere Währung lauten. Die Unterschriften auf den Emissionspapieren können faksimiliert werden.
- 11.2 Die Emissionen können auch in Form von Sammelurkunden begeben werden.

§ 12 Mündelsicherheit

- 12.1 Einlagen bei der Gesellschaft und von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere sind mündelsicher nach Maßgabe der §§ 215 ff ABGB und der §§ 66 ff BWG.

V. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

§ 13 Organe der Gesellschaft

- 13.1 Die Organe der Gesellschaft sind
- 13.1.1 der Vorstand (§ 15),
- 13.1.2 der Aufsichtsrat (§§ 17 bis 22) und

- 13.1.3 die Hauptversammlung (§ 23).

§ 14 Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

- 14.1 Von der Organmitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind ausgeschlossen:
- 14.1.1 Personen, die nach § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind,
 - 14.1.2 Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen,
 - 14.1.3 Personen, die mit einem Organmitglied oder einem Arbeitnehmer der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind oder in aufrechter Lebensgemeinschaft stehen, sowie die Ehegatten der genannten Personen.
 - 14.1.4 Personen, die keine fachliche Eignung (Fit & Proper) aufweisen.

§ 15 Vorstand

- 15.1 Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Dieser hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu führen.

- 15.2 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Es obliegt dem Aufsichtsrat, eine Bestellung des Mitgliedes des Vorstandes für eine kürzere Dauer vorzunehmen. Der Aufsichtsrat kann auch ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und ein oder mehrere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Sie bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 15.3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich bei der Gesellschaft tätig sein.
- 15.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich darunter der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden im abwechselnden Zyklus) befindet. Ein vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- 15.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
- 15.6 Ein Dirimierungsrecht gemäß § 70 Abs. 2 AktG kommt dem Vorsitzenden des Vorstandes zu.
Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes hat der stellvertretende Vorsitzende (bei mehreren stellvertretenden Vorsitzenden im abwechselnden Zyklus) ein Dirimierungsrecht.

- 15.7 Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Beratung und Abstimmung in jenen Angelegenheiten ausgeschlossen,
- 15.7.1 in denen es selbst, sein Ehegatte oder Lebensgefährte oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm einschließlich bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder
- 15.7.2 in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 15.8 Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Monaten nach Neubestellung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes, so erlässt der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung selbständig.
- 15.9 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich schriftlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- 15.9.1 Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
- 15.9.2 Der Vorstand hat regelmäßig, zumindest auf monatlicher Basis, einen schriftlichen Bericht an den Aufsichtsrat betreffend die monatliche Ergebnisrechnung und wesentliche Kennzahlen der Bank zu übermitteln. Auf Wunsch des Aufsichtsrates kann der Bericht erweitert werden.
- 15.9.3 Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten; ferner ist über die Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten (Sonderbericht).
- 15.9.4 Die Berichte sind auf Verlangen des Aufsichtsrates mündlich zu erläutern. Sie haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- 15.9.5 Die Jahres-, Quartals-, und Monatsberichte sind vom Vorstand jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- 15.9.6 Der Aufsichtsrat ist zum Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstands berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs 4 AktG vorliegt.

§ 16 Vertretung der Gesellschaft

- 16.1 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
- 16.2 Die Gesellschaft kann mit den handelsgesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
- 16.3 Einzelvertretungsbefugnis, Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb können nicht erteilt werden.

§ 17 Aufsichtsrat

- 17.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch zehn von der Hauptversammlung gemäß § 87 AktG gewählten Mitgliedern sowie aus den gemäß §§ 50 und 110 Arbeitsverfassungsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertretern.
- 17.2 Die ordentliche Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht eingerechnet.
- 17.3 Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 17.4 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch
- 17.4.1 Tod,
- 17.4.2 Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gem. § 14 der Satzung,
- 17.4.3 Abberufung und
- 17.4.4 Niederlegung der Funktion, welche mittels Einschreibebriefes auch ohne wichtigen Grund, unter Wahrung einer vierwöchigen Frist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu erfolgen hat.
- 17.5 Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner ordentlichen Funktionsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 17.6 Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn durch das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes die Zahl der gewählten Mitglieder unter drei sinkt.
- 17.7 Die Funktionsdauer des nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, mit dem die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ausgelaufen wäre.

§ 18 Vorsitzender des Aufsichtsrates

- 18.1 Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung, in der nach Ablauf der vorhergehenden ordentlichen Funktionsperiode die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein einziger Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheidet. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind die Bestimmungen der Satzung über den Stellvertreter des Vorsitzenden auf alle diese entsprechend der bei ihrer Wahl vorgenommenen Reihung anzuwenden.
- 18.2 Erhält bei einer Wahl nach 18.1 niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die erste Wahl oder die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- 18.3 Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein(e) Stellvertreter dauerhaft verhindert, ihr Amt auszuüben, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Sitzung des Aufsichtsrates zur Behebung dieses Umstandes einberufen.
- 18.4 Als besondere persönliche Voraussetzung für die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates müssen dauernd erfüllt werden:
- 18.4.1 das Fehlen von Ausschließungsgründen nach § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie keine Konkurseröffnung über das Vermögen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einer juristischen Person, auf deren Geschäfte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates maßgebender Einfluss zusteht, es sei denn, es ist zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen
- 18.4.2 die persönliche Zuverlässigkeit sowie das Vorliegen von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen
- 18.4.3 die fachliche Eignung, insbesondere angemessene Kenntnisse im Bereich des bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen sowie für die Ausübung der Funktion erforderliche Erfahrungen (Fit & Proper).

§ 19 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- 19.1 Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Er hat die von Gesetz und Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- 19.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an keine Weisung gebunden.
- 19.3 Sie haben ihre Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.
- 19.4 Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
- 19.4.1 die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (15.2)
- 19.4.2 die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen mit den Vorstandsmitgliedern
- 19.4.3 die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse (19.5)
- 19.4.4 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes
- 19.4.5 die Beschlussfassung im Sinne des § 96
- 19.5 Weiters hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Rechte:
- 19.5.1 Er kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Bank einschließlich ihrer Beteiligungen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. Lehnt in diesem Fall der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist jedoch alleine berechtigt, einen Bericht vom Vorstand zu verlangen.
- 19.5.2 Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen, wobei auch diese an das Bankgeheimnis im Sinne des Bankwesengesetzes gebunden sind.
- 19.5.3 Er kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse bestellen.
- 19.6 In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäfte zu bestimmen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG, §§ 28 und 28b BWG) der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), sind auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.

19.6.1 Insbesondere bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrat:

- (i) Beschlussfassung über die Gewährung von neuen Darlehen und Krediten - mit Ausnahme des Geschäftsfeldes Public Finance oder der Aufsicht unterliegende Finanzinstitute/Banken oder von Beteiligungen an syndizierten Finanzierungen, die von Bankenkonsortien arrangiert und im Primärmarkt erworben wurden und die nicht länger als 45 Bankarbeitstage auf den eigenen Büchern gehalten werden (vgl. auch unten 19.6.1 (ii)) - an einen Kunden oder an eine Gruppe verbundener Kunden gemäß § 28b Abs 1 BWG, bei Überschreiten von EUR 10 Millionen. Bestehendes Geschäft wird von dieser Bestimmung nicht berührt, es sei denn, dass die Grenze für Großkredite gemäß § 28b Abs 1 BWG erreicht oder überschritten wird; in diesem Fall ist jedenfalls die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. (einstimmig)
- (ii) Beschlussfassung über die Abgabe von Kauforder von mehr als EUR 10 Millionen an einer von einem Bankenkonsortium arrangierten, syndizierten Finanzierung des Kapitalmarkts, die erstmalig am Finanzmarkt zum Erwerb bzw. zur Zeichnung angeboten wird (Erwerb im Primärmarkt). (einstimmig)
- (iii) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelfall 1% und insgesamt im Geschäftsjahr 20% der Bilanzsumme übersteigen (einstimmig).
- (iv) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen (einstimmig).
- (v) jeder Abschluss von Verträgen, die einen Betrag von EUR 500.000 erreichen bzw. übersteigen (mehrheitlich).
- (vi) jeder Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und die einen Betrag von EUR 100.000 erreichen bzw. übersteigen (mehrheitlich).

19.7 Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der jene Angelegenheiten festzuhalten sind, die seiner Beschlussfassung bedürfen.

19.8 Bei Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Vertretung der Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere beim Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei der Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes, wirken die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht mit.

19.9 Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 20 Sitzungen des Aufsichtsrates

20.1 Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.

20.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, mittels Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart wie Telefax oder elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind mindestens vierzehn Tage vor dem

Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mindestens zwei Tage vorher telefonisch oder telegrafisch erfolgen.

- 20.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- 20.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung im Sinne der 20.2 oder 20.3 ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie unter Einrechnung dieser beiden mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, können ihre Stimme auch schriftlich, fernmündlich oder durch eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe abgeben, sofern der Aufsichtsrat gemäß Satz 1 beschlussfähig ist.
Sitzungen können auch in Form einer qualifizierten Videokonferenz durchgeführt werden. Eine solche setzt voraus, dass für alle Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit gegeben ist und die Kommunikation vor einem Zugriff Unbefugter geschützt ist. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht über die technischen Mittel für eine Verbindung mit der qualifizierten Videokonferenz verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind, sofern hierbei den Bestimmungen des Aktiengesetzes (insbesondere § 92 Abs 5 AktG) entsprochen ist.
- 20.5 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltung wird nicht berücksichtigt.
- 20.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann jedoch ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Mitglied des Aufsichtsrates ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.
- 20.7 Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen
- 20.7.1 in denen es selbst, sein Ehegatte oder Lebensgefährte oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder
- 20.7.2 in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- 20.8 Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege, worunter auch die Beschlussfassung per Telefax oder über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) zu verstehen ist, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich und ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. In besonders dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder auch

telefonisch erfolgen. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten. Die Bestimmungen des 20.5 gelten analog.

- 20.9 Die Vertretung nach 20.6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe nicht zulässig.
- 20.10 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen ist, wobei insbesondere der Tag, der Ort und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine von einem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift aufzunehmen.
- 20.11 An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen. Daneben kann der Vorsitzende den Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände, Sachverständige und Auskunftspersonen zuziehen. Den Sitzungen, die sich mit der Vorbereitung, Feststellung oder Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist der Bankprüfer hinzuzuziehen.
- 20.12 Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.

§ 21 Ausschüsse

- 21.1 Der Aufsichtsrat hat zumindest die gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse als ständige Ausschüsse einzurichten.
- 21.2 Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen.
- 21.3 Den Ausschüssen können auch Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse übertragen werden.
- 21.4 Dem Betriebsrat obliegt die Entsendung im jeweils gesetzlichen Ausmaß.
- 21.5 Hinsichtlich der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung und der Niederschriften sind die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- 21.6 Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 22 Sitzungsgelder

- 22.1 Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung festgesetzte Funktionsgebühren und Sitzungsgelder gewährt sowie ihre Auslagen ersetzt.

§ 23 Hauptversammlung

- 23.1 Die Gesellschaft begibt keine weiteren Anteile jeglicher Art, außer die Emission wurde von der Hauptversammlung genehmigt.
- 23.2 Die Gesellschaft, der Aufsichtsrat oder der Vorstand werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Hauptversammlung in Bezug auf die nachstehenden Angelegenheiten keine gemeinsamen oder einzelnen Maßnahmen ergreifen:
- a. Aufnahme von Ergänzungs- und Nachrangkapital
 - b. Änderung der Bestimmungen dieser Satzung
 - c. Emission weiterer Aktien zur Erfüllung von Eigenkapitalvorschriften gemäß den Geschäftszielen
 - d. Herabsetzung des Aktienkapitals oder Rückkauf von eigenen Aktien
 - e. Genehmigung der Änderung des Anspruchs auf Aktien
 - f. Jede Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates oder der Anzahl seiner Mitglieder außer wie ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart oder von dieser Satzung vorgesehen
 - g. Ausschüttung von Dividenden
 - h. Feststellung des Jahresabschlusses, außer dieser wurde vom Aufsichtsrat einstimmig beschlossen.
 - i. Beantragung der Liquidation der Gesellschaft bei Gericht
 - j. Fusion, Abspaltung oder sonstige Restrukturierung der Gesellschaft mittels Verschmelzung, Vereinbarung oder Vergleich
 - k. Bestellung oder Widerruf des Bankprüfers
- 23.3 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und in dieser die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung festgehalten; Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 23.4 Die Hauptversammlung findet nach Wahl des Einberufenden am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinde, in der die Gesellschaft eine Geschäftsstelle unterhält, (i) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung) oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), statt. Sofern sich die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus dem Gesetz ergeben, sind sie vom einberufenden Organ festzulegen.

- 23.5 Bei der hybriden Hauptversammlung im Sinne des § 4 des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz –VirtGesG können die Teilnehmer an der Hauptversammlung zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme an der Hauptversammlung entscheiden. Eine virtuelle Teilnahme an der Hauptversammlung ist möglich, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden, an allen Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben. Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung dabei nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation wie per E-Mail zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren.
- 23.6 Ebenso ist die Durchführung einer reinen einfachen virtuellen Hauptversammlung im Sinne des § 2 Abs 1 des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz –VirtGesG zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden, an allen Abstimmungen teilzunehmen und gegebenenfalls Widerspruch zu erheben.
- 23.7 Wenn Namensaktien ausgegeben sind, sind die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, berechtigt. Eine Anmeldung dieser Aktionäre ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erforderlich.
- 23.8 Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.
- 23.9 Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft in Textform zu übermitteln und von dieser zurückzubehalten ist.
- 23.10 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter; ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 23.11 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 23.12 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 23.13 Die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung, die Umwandlung, die Spaltung, die Einbringung des gesamten Geschäftsbetriebs oder wesentlicher Teile davon in einen anderen Rechtsträger, die Verstaatlichung oder die Übertragung des Gesellschaftsvermögens gem. § 237 AktG kann die Hauptversammlung nur dann

beschließen, wenn mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen dem zustimmen und mindestens 75 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten sind.

- 23.14 Erhält bei einer Wahl zum Vorsitzenden der Hauptversammlung niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die erste Wahl oder die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet bei einer Wahl nach 23.8 das Los.
- 23.15 Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung im Sinne von § 108 AktG zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat können gemeinsame oder getrennte Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt machen. Der Aufsichtsrat kann in seinem Vorschlag für Wahlen in den Aufsichtsrat die vorgeschlagenen Personen für bestimmte Stellen benennen. Ein Zurückziehen eines Beschlussvorschlages ist jederzeit möglich; eine Änderung oder ein Ersetzen durch einen neuen Vorschlag ist durch Darstellung der dafür maßgeblichen neuen oder nachträglich bekannt gewordenen Umstände zu begründen.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 24 Geschäftsjahr

- 24.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 25 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- 25.1 Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 25.2 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Jahresgewinns, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Die Bestellung des Bankprüfers hat vor Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 25.3 Der Jahresgewinn, der sich nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, wird, unter Berücksichtigung der Ansprüche von Inhabern von Partizipationsscheinen, wie folgt verteilt:
- 25.3.1 zunächst ist, falls eine Ausschüttung auf die Vorzugsdividende nachzuholen ist, diese aus dem Jahresgewinn zu decken;
- 25.3.2 sodann ist aus dem Jahresgewinn die 6 %ige (sechsprozentige) Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien auszuschütten;
- 25.3.3 schlussendlich beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des verbleibenden Jahresgewinns.
- 25.4 Wird die Ausschüttung einer Superdividende an die Vorzugsaktionäre beschlossen, so darf die gesamte Dividende der Vorzugsaktionäre nicht höher sein als die auf die Stammaktien bezahlte Dividende.
- 25.5 Die Hauptversammlung kann im Sinne des § 52 in Verbindung mit § 104 Abs. 4 AktG den Jahresgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- 25.6 Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Anteile am Grundkapital geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- 25.7 Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 25.8 Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

VII. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

§ 26 Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- 26.1 Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft, beigezogene Sachkundige sowie die übrigen für die Gesellschaft tätigen Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses im Sinne des BWG verpflichtet.
- 26.2 Die genannten Personen dürfen ferner die durch ihre Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes sowie vertrauliche Angelegenheiten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Diese Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt.

VIII. STAATSAUFSICHT

§ 27 Staatskommissär

- 27.1 Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen nach dem BWG, insbesondere das Recht auf Bestellung eines Staatskommissärs (Stellvertreter), wird durch diese Satzung nicht berührt.
- 27.2 Der Staatskommissär (Stellvertreter) ist vom Kreditinstitut zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu den entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit allen Unterlagen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Prüfungsausschusses und entscheidungsbefugten Ausschüssen zur Verfügung gestellt werden, rechtzeitig schriftlich zu laden. Die Niederschriften über diese Sitzungen sowie die Niederschriften aller Beschlussfassungen gemäß 20.8 der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär (Stellvertreter) unverzüglich zu übermitteln.
- 27.3 Beschlüsse der oben angeführten Organe, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär (Stellvertreter) mitzuteilen.
- In einem solchen Fall kann der Staatskommissär (Stellvertreter) gem. § 76 Abs. 6 BWG binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben.
- 27.4 Dem Staatskommissär (Stellvertreter) steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Ich beurkunde dieses durch meine Amtsfertigung als öffentlicher Notar und das Amtssiegel. -----
Klagenfurt am Wörthersee, am 27.06.2023 (siebenundzwanzigsten Juni zweitausenddreißig-
zig). -----




Mag. Karl Daniel GRAZER
öffentlicher Notar

